

## Rechtliche Bestimmungen:

Leistungsbewertung: §11 (1) GrSO und §13 (1) MSO

- äußere Form darf mitbewertet werden
- Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und
- Ausdrucksmängel müssen nicht gekennzeichnet werden

Zeugnis: §15 (3) GrSO und MSO §18 (6)

- DaZ-Note im Zeugnis  
→ bei mehr als 5 Stunden DaZ in der Woche
- DaZ-Note-Note im Zeugnis  
→ bei 1-4 Stunden DaZ:  
Miteinbeziehen des normalen Deutschunterrichtes nach den Kriterien DaZ
- Note im Fach Deutsch nur auf Antrag der Eltern  
→ angemessener Unterrichtsbesuch im Fach Deutsch nötig  
→ DaZ-Note soll in pädag. Verantwortung miteinbezogen werden

Zeugnis – Vorrücken: GrSO §13 (4) und MSO §15 (3)

- kein DaZ-Unterricht:  
unzureichende Deutsch-Leistungen sind in den ersten beiden Schulbesuchsjahren nicht zu berücksichtigen!

Übertrittszeugnis: GrSO §6 (5) und MSO §6 (2)

- Notendurchschnitt darf bis zu 3,33 betragen  
→ falls dies auf Mängel der deutschen Sprache zurückzuführen ist  
→ falls Schwächen im Fach Deutsch behebbbar scheinen  
→ falls Schulbesuch in Deutschland nicht bereits seit der 1. Jgst.  
→ SS. muss den Unterricht im Fach Deutsch bereits länger besucht haben

Qualifizierender Abschluss MS:

MSO § 23 (2)

- auf Antrag der Eltern kann statt Deutsch das Fach DaZ im Quali geprüft werden, falls der Schulbesuch in Deutschland weniger als 6 Jahre beträgt
- auf Antrag der Eltern kann die Prüfung in Englisch durch eine Prüfung in der Muttersprache ersetzt werden. (falls durch das KM genehmigt)

Aufnahme in den M-Zweig

MSO § 7 (1) und MSO § 6

- wie bei Übertritts-Zeugnis: Durchschnitt bis zu 3,33
- Aufnahme in M9 oder M10  
Ersatz-Fremdsprache auf Antrag möglich, falls Erwerb der Fremdsprache Englisch nicht möglich war